

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen geMAINSam – gemeinschaftlich wohnen in Frankfurt e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Er ist beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Alten- und Jugendhilfe sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements. Der Verein setzt sich zum Ziel, gemeinschaftliches generationenübergreifendes Wohnen in selbstorganisierten Lebenszusammenhängen zu fördern.
2. Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht:
 - a. im Rahmen eines Wohnprojekts in Frankfurt, das es seinen Mitgliedern ermöglicht, bis ins Alter selbstbestimmt und gemeinschaftlich zusammenzuwohnen,
 - b. durch die Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichen Alters unter dem Gesichtspunkt gegenseitiger Unterstützung,
 - c. durch die Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in jeder Lebensphase,
 - d. durch die Unterstützung einer bewohnerorientierten Stadtteilentwicklung und die aktive Beteiligung an der Weiterentwicklung des Gemeinwesens,
 - e. mit eigenen Aktivitäten als Beitrag zur Förderung des sozialen, kulturellen und politischen Lebens im Stadtteil,
 - f. durch Informationsveranstaltungen über neue Wohn-, Gemeinschafts- und Nachbarschaftsformen für die interessierte Öffentlichkeit,
 - g. durch Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch mit anderen gemeinschaftlichen Wohnprojekten dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die den in der Satzung niedergelegten Zielen und Zwecken des Vereins zustimmt und in dem vom Verein geförderten Wohnprojekt leben will.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen will.
4. Über Aufnahmeanträge entscheiden alle aktiven Mitglieder im Konsens. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Aktive Mitglieder besitzen das Wahlrecht sowie das Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Will ein aktives Mitglied seine Mitgliedschaft beenden, so teilt es dies dem Vorstand schriftlich mit. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand.
8. Die Kündigung der Fördermitgliedschaft kann nur zum Kalenderjahresende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen von geMAINSam schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung um mehr als einen halben Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
10. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
11. Mitgliedsbeiträge oder Spenden an den Verein gelten als unwiderruflich; aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein.
12. Die aktive Mitgliedschaft im Verein mindestens eines Bewohners/einer Bewohnerin jeder Wohneinheit ist unabdingbare Voraussetzung für den Bezug einer Wohnung im Rahmen des Wohnprojekts.
13. Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Wohnung im Wohnprojekt.

§ 4 Beiträge, Haftung, Mittelverwendung

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder können angemessene Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, sofern die Aufwendungen im Sinne des Vereins erforderlich sind. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung mit 2/3-Mehrheit beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, nachfolgend als Plenum bezeichnet, ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.
2. Der Vorstand lädt regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung zum Plenum ein. Der Vorstand ist verpflichtet, das Plenum einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der aktiven Mitglieder dies beantragen.
3. Ein Plenum im ersten Quartal des Kalenderjahres fungiert als Jahreshauptversammlung. Auf diesem Plenum muss der Geschäftsbericht des Vorstands, der Kassenbericht des Kassenwarts/der Kassenwartin sowie der Bericht der Kassenprüfer/innen vorgelegt werden. Dieses Plenum wählt Vorstand, Kassenwart/in und zwei Kassenprüfer/innen.
4. Die Entscheidungsfindung in den Plena erfolgt in der Regel im Konsens. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Von jedem Plenum wird ein Protokoll erstellt, das mit einer Frist von 14 Tagen allen Mitgliedern und Anwesenden zugestellt wird. Gefasste Beschlüsse werden mit dem genauen Wortlaut im Protokoll festgehalten.

5. Jedes aktive Mitglied kann sich durch ein anderes aktives Mitglied im Plenum vertreten lassen. Dies ist dem Vorstand durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Fördermitglieder können sich nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes vertreten lassen.

6. Nach Bedarf beschließt das Plenum über die Einrichtung oder Auflösung von Arbeitsgruppen und erteilt diesen Arbeitsaufträge.

7. Über die Beschlüsse des Plenums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung und von dem/der Schriftführenden oder einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 6a Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Abstimmung) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Auch Kombinationen von Online-Teilnahmen und Teilnahmen vor Ort sind möglich.

2. Der Vorstand kann in einer Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung, oder die anlassbezogene Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung der Online-Mitgliederversammlung, ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der aktiven Mitglieder für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Plenums gewählt.
3. Der Vorstand verfolgt die Zwecke des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Plena und ist den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
4. Der Vorstand vertritt den Verein mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern nach außen, führt die Vereinsgeschäfte und ist verantwortlich für die Projektsteuerung.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Der Verein kann nur mit 3/4-Mehrheit der im Plenum anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder aufgelöst werden. Um einen Auflösungsbeschluss fassen zu können, muss ein Plenum mit einer Frist von einem Monat einberufen werden.
2. Zum wirksamen Auflösungsbeschluss muss mindestens die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sein. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird der Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat zu einem weiteren Plenum einladen, bei dem die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Teilnehmerzahl gegeben ist. Hierauf ist bei der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins anteilig zu den geleisteten Beiträgen auf die Mitglieder des Vereins übertragen.

Frankfurt am Main, den 26.03.2022